

Stellungnahme des Deutschen Verkehrsforums (DVF) e.V.

zum

Entwurf eines Infrastruktur-Zukunftsgesetzes
des Bundesministeriums für Verkehr (BMV)

Berlin, 15.12.2025

Vorbemerkung

Das Deutsche Verkehrsforum bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem am 12. Dezember 2025 vom Bundesministerium für Verkehr (BMV) übersandten Entwurf für ein Infrastruktur-Zukunftsgesetz.

Wir möchten unser Bedauern darüber ausdrücken, dass entgegen der Ankündigung der Bundesregierung, wieder zu Anhörungsfristen zurückzukehren, die eine angemessene Befassung seitens der Verbände ermöglichen, angesichts der vorliegenden Rückmeldefrist abermals der Eindruck entsteht, lediglich formal eingebunden zu werden.

Aus genannten Zeitgründen werden wir uns auf die nachfolgenden wesentlichen Punkte beschränken.

Bewertung

Das Deutsche Verkehrsforum begrüßt den vorliegenden Referentenentwurf, der durch eine Vielzahl von Maßnahmen zur Straffung von Verfahren, Digitalisierung von Prozessen und Beseitigung von Redundanzen zu deutlichen Beschleunigungen bei der Planung, Genehmigung und Umsetzung von Infrastrukturvorhaben beitragen kann.

(1) Positiv erachtet das DVF insbesondere folgende Inhalte:

- Klassifizierung weiterer wichtiger Infrastrukturvorhaben auf Schiene, Straße und Wasserstraße als dem überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend und Regelung des Schutzgütervorrangs (§ 1 WaStrAbG, § 1 BSWAG, § 3 FStrG)
- Einführung von Genehmigungsfiktionen, so dass eine Zustimmung nach Ablauf einer Dreimonatsfrist ohne Verweigerung als erteilt gilt, zur Erhöhung der Planungs- und Investitionssicherheit für Vorhabenträger und Behörden (§ 14 WaStrG)
- Klarstellung und Erleichterung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns in zentralen Projekten durch mehr Rechtssicherheit infolge des Wegfalls der Prognoseentscheidung (§ 18 AEG, § 14 WaStrG, § 17 FStrG)
- Streichung von Raumverträglichkeitsprüfungen zur Vermeidung von Doppelprüfungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens (§ 16 ROG)

- Verfahrensvereinfachung durch Digitalisierung (§§ 72a ff VwVfG)
- Festlegung der Ausnahmebereiche Verteidigung, Verkehrs- und Energieinfrastruktur von Umweltverträglichkeitsprüfungen (§ 14e UVPG)

(2) Aus unserer Sicht bedarf es einer Ergänzung und kurzfristiger Umsetzung der

- Praxisnahen Vereinfachung von Kompensationsregelungen (u.a. § 15 BNatSchG)
 - Durch die vorgesehene Stärkung des Ersatzgeldes können Naturschutzmaßnahmen deutlich besser gebündelt und damit auch wertiger erbracht werden.
 - Daher sollte diese auch naturschutzfachlich sinnvollen Regelung nicht nur für Vorhaben gelten, “die durch Bundesgesetz in das überragende öffentliche Interesse gestellt sind” (§ 15 Abs. 6a S. 1 BNatSchG), sondern alle Bau-, Instandhaltungs- bzw. Unterhaltungsmaßnahmen an Verkehrswegen erfassen: Vor allem in jenen Naturräumen, die größtenteils in Ballungsräumen liegen, besteht bereits eine Knappheit an geeigneten Flächen zur Realkompensation.
 - Problematisch ist ferner, dass die Bemessung der Ersatzzahlung allein auf Basis der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) erfolgen soll. Die Bundesländer Bayern und Baden-Württemberg haben von der BKompV abweichende Regelung erlassen. Damit diese zu begrüßende Regelung auch in diesen beiden von Ballungsräumen geprägten Ländern angewendet werden kann, sollte daher der Zusatz “Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach der Bundeskompensationsverordnung” gestrichen werden.
- Nutzung fachlich anerkannter Standardisierungen in artenschutzrechtlichen Prüfverfahren zur Reduzierung von zeitaufwendigen Detailuntersuchungen
 - In der Standardisierung artenschutzrechtlicher Prüfungen liegt ein hohes Potenzial, Bedarfe für individuelle Gutachten zu reduzieren und Verfahren deutlich zu beschleunigen. Die dazu notwendige Anpassung der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) im Rahmen des Naturflächenbedarfsgesetzes sollte daher - wie angekündigt - kurzfristig erfolgen.

(3) Weitere Maßnahmen mit hohem Beschleunigungspotenzial

- Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG)
 - Es sollten Voraussetzungen zur Geltendmachung von Einwendungen im Rechtsbehelfsverfahren festgelegt werden, die einem möglichen Missbrauch vorbeugen und die Rechtssicherheit erhöhen, ohne das Verbandsklagerecht auszuhöhlen.
 - Die dazu in der föderalen Modernisierungsagenda vereinbarte europäische Initiative zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung sollte daher auch die entsprechende Überprüfung und notwendige Anpassung der Aarhus-Konvention einbeziehen und zügig gestartet werden.

- Die in diesem Zuge ebenfalls angestrebte Reduzierung und Vereinfachung der materiellen Anforderungen an Infrastrukturvorhaben ist zu begrüßen.
- Durch Änderung von § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 UmwRG sollte zudem klargestellt werden, dass Rücknahme (§ 48 VwVfG) und Widerruf (§ 49 VwVfG) keine Überwachungs- oder Aufsichtsmaßnahmen im Sinne dieser Vorschrift sind, damit Umweltverbände nicht nach Jahren noch längst bestandskräftige Planfeststellungsbeschlüsse in Frage stellen können.
- Umsetzung der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Stichtagsregelung
 - Mit einer Stichtagsregelung würden v.a. bei Großprojekten zeitintensive Umplanungen vermieden, da ohne Stichtage bei jeder Genehmigungsentscheidung die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung maßgeblich ist. Ohne „juristischen Redaktionsschluss“ sind Planungen bis zum Abschluss des Verfahrens an neue oder geänderte Regeln, insbesondere technisches Regelwerk, und an geänderte Sachverhalte anzupassen. So verursachen Änderungen der Sach- oder Rechtslage regelmäßig verzögernde Umplanungen, die teilweise sogar eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich machen. Eine generelle Stichtagsregelung zur Sach- und Rechtslage sollte den Beurteilungszeitpunkt vorverlagern und so (zeit-)aufwändige Umplanungen vermeiden.
- Umsetzung und Ergänzung der Beschleunigungsmaßnahmen aus dem Masterplan Ladeinfrastruktur 2030
 - Der Masterplan Ladeinfrastruktur 2030 enthält wichtige Maßnahmen zur beschleunigten und bedarfsgerechten Bereitstellung von Ladeinfrastruktur. Dies sind u.a. die Digitalisierung und Standardisierung des Netzanschlussverfahrens, die höhere Transparenz über die Netzanschlusskapazität, verbindliche Rückmeldefristen und -pflichten zum Status des Netzanschlussbegehrens, die Unterstützung von Kommunen bspw. mit Ausschreibungs- und Verfahrensmustern und die Berücksichtigung von innovativen bidirektionalen Ladelösungen. Die Beschleunigungseffekte und Fördermaßnahmen sollten mit Blick auf den steigenden Bedarf auch auf weitere Flächen von Logistik, Industrie und Handel Anwendung finden.
 - Die Einstufung von Ladeinfrastrukturen und der dazugehörigen technischen Nebenanlagen als privilegierte Vorhaben nach § 35 BauGB ist schnellstmöglich umzusetzen. Ebenso wichtig ist die geplante Initiative des BMWStB, durch die Fachkommission Städtebau einen Auslegungshinweis zu erarbeiten, der klarstellt, dass Ladeinfrastruktur nicht als „Tankstelle“ im Sinne der Baunutzungsverordnung einzustufen ist und somit grundsätzlich in allen Baugebieten zulässig bleibt. Dieser Auslegungshinweis sollte nach seiner Veröffentlichung verbindlich angewendet werden.
 - Bis zur Umsetzung dieser Regelungen könnte ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren in Form einer Genehmigungsfiktion die Beschleunigung sicherstellen, d.h. der Antrag gilt als genehmigt, sofern innerhalb von drei Monaten keine behördliche Entscheidung erfolgt.



Deutsches Verkehrsforum e.V. (DVF)
Klingelhöferstraße 7
10785 Berlin

info@verkehrsforum.de

Lobbyregisternummer: R000084